Ein Tag mußte festgesetzt werden, sollte diese Feier überhaupt begangen werden, und so gewiß es ist, daß weder das Jahr, vielweniger der Tag ergrübelt werden kann, an welchem die gütige Gottheit das Menschengeschlecht mit dieser unaussprechlichen Wohlthat beglückte, so gewiß ist es, daß Deutschland, ja soweit die Presse sich Bahn gebrochen hat, der Versammlung beigepflichtet hat. Wir werden 1840, am Johannistage, das schönste Fest feiern, und die Bruderkette möge an diesem Tage von Stadt zu Stadt, von Land zu Land gehen und den Erdboden in Friede und Eintracht umfassen!

Geben Sie acht, Herr Koenig! es wird dieser Johannistag kein blauer Montag sein, Sie werden ein Nationalfest erleben, wie es Ihr Auge nicht geschauet, und Ihre Pulse werden freudig schlagen, und Sie werden uns keine Philister mehr nennen!

Unbegreiflich aber ist es mir, wie Sie, Herr Koenig, diese schönen Tage zu Mainz, in deren Erinnerung wir uns noch freuen, so gern vergällen möchten! Wir waren dort glücklich und froh, und wenn mich der Unmuth plagt, so denke ich der „Gutenberger Feier" und da gedenke ich auch Ihrer, reiche Ihnen freudig die Hand und hoffe Sie am Johannistage 1840 frisch und froh wiederzusehen.

Leipzig, 16. Oct. 1837.

Otto Wigand.

Nachdruck.

Wir haben schon öfters in diesen Blättern Entscheidungen Französischer Gerichtshöfe in Nachdrucksangelegenheiten mitgetheilt, in der Ueberzeugung, daß die Gerichtsverfassung Frankreichs in dieser Beziehung viele Vorzüge vor denen der meisten Deutschen Staaten hat und wohl verdient, von diesen beachtet zu werden. Die nachfolgende Entscheidung betrifft einen Gegenstand, der bei uns noch höchst selten gerügt worden ist, so häufig er auch vorzukommen scheint,

das Nachmachen von Landkarten,

und verdient deshalb wohl ebenfalls, hier mitgetheilt zu werden.

Die Wittwe Jean hatte wegen Herausgabe einer Postkarte, welche sie einen Nachstich der bei ihr erschienenen von Simencourt nannte, die Herren Langlumé und Peltier und Ledoyen verklagt und die ersteren waren zu 300, der letztere zu 2000 Fr. Schadenersatz verurtheilt worden. Langlumé und Peltier allein appellirten, aber der Königl. Gerichtshof in Paris bestätigte am 1. Sept. das Urtheil erster Instanz unter Beifügung folgender Motive:

„Der Gerichtshof, in Erwägung daß Langlumé und Peltier nicht dadurch in die Rechte der Wittwe Jean eingegriffen haben, daß sie eine Postcharte herausgegeben, auf der weder die Berge noch die Flüsse bemerkt, auf der die Straßen durch gerade Linien angedeutet sind und verschiedene Zeichen die Art derselben, so wie Zahlen ihre Länge nach lieux bezeichnen; daß andere Geographen früher schon ähnliche Weglassungen und dieselben Andeutungen in ähnlichen Formen gemacht; daß die Idee, welche Simencourt gehabt haben kann, durch unterbrochene Linien die in schlechtem Stande befindlichen Straßen zu bezeichnen, ihm nicht das Recht geben konnte, allein Karten anzufertigen, welche die guten und schlechten Straßen angeben;

„aber in Erwägung, daß die Charte von Langlumé und Peltier, obgleich in anderer Größe, doch Nichts als die materielle Wiederholung der Simencourt'schen ist, was hauptsächlich sich darin zeigt, daß eine wie die andere im Allgemeinen nur dieselben Straßen und Wege und die Anzeigen über ihren Zustand, wie Simencourt sie gesammelt hat, angeben, daß man bei einer und der andern dieselben Auslassungen und dieselben Irrthümer, sei es in der Geographie oder in der Orthographie, findet, und daß die Zeichen der Städte, welche auf der Karte von Langlumé und Peltier hinzugefügt sind, außerhalb der Linie, welche die Straßen bezeichnet, stehen, was beweist, daß die ursprüngliche und Hauptanlage dieser Karte Nichts als eine strenge Nachbildung der Arbeit von Simencourt ist;

„daß, wenn es Jedem erlaubt ist, das Bild der Erde und ihrer verschiedenen Theile darzustellen, sei es indem er sich solcher Messungen, die an Ort und Stelle gemacht sind, bedient, oder indem er Beobachtungen und Werke früherer Geographen benutzt und das Wahre heraussucht, indem er ihre verschiedenen Arbeiten vergleicht, es nicht weniger wahr ist, daß in Geographie, so wie in allen Arten Schriften und Zeichnungen, man nach den Worten des Gesetzes vom 19. Juli 1793 und der Artikel 425 und 427 des Strafcoder allen Erzeugnissen des Geistes Achtung schuldig ist, und daß es keinem Nachahmer erlaubt sein kann, sich ungestraft mit Hülfe einer Durchzeichnung oder irgend eines andern mechanischen Mittels das Product materieller oder geistiger Thätigkeit eines Andern zuzueigen; daß, wenn Veränderung der Größe die Nachbildung schwerer erkennen läßt, sie deshalb nicht weniger stets da bestraft werden muß, wo, wie es hier der Fall ist, nachgewiesen werden kann, daß einfaches Wiederholen und Aneignen der Arbeit eines Andern Statt findet; daß man nur die nützlichen und gewissenhaften Arbeiten fördern und die neuen Schöpfungen vermehren kann, wenn man deren Producte ihren Verfassern sichert,

„bestätigt ꝛc., daß die Kupfer-, Stahl- und andere Platten, die dazu gedient haben, oder dazu dienen können, die Vervielfältigung der nachgemachten Karte zu berwerkstelligen, zum Besten der Wwe. Jean confiscirt sind und bleiben;

„verurtheilt die Appellanten zu den Kosten ꝛc."

Bei dieser Veranlassung wollen wir einen kürzlich erhaltenen Brief eines Collegen aus einer freien Stadt auszugsweise mittheilen, der einen verwandten Fall betrifft. Es schreibt jener:

„Nächstens werde ich wahrscheinlich mit einer Controverse gegen .... hervortreten. Die Sache ist folgende: Im vorigen Jahre ließ ich Ansichten von * * * erscheinen — ein Büchlein von 10 Bogen und 10 Ansichten in quer Folio, das mich gegen 1000 ℔. kostete, weil der Verfasser ein ansehnliches Honorar bezog. Vor vier Wochen gaben ....